



**Ernte FAQ in der ASP-Infizierten Zone**

(Stand: 27.06.2024)

## **Grundsätzliches zur Ernte und maschinellen Maßnahmen in der infizierten Zone**

In Sonderkulturen (darunter u.a. Zwiebeln, Kartoffeln, Rüben, Spargel, Erdbeeren, Rebland sowie alle weiteren Gemüse, Kräuter und Obstanlagen einschließlich Streuobst sowie Nussbaumanlagen (ohne Mahd) können bis auf Weiteres alle auf diesen Flächen vorgesehenen Bearbeitungsschritte einschließlich maschineller Ernte und Pflanzenschutzmaßnahmen vorgenommen werden.

Grundsätzlich herrscht ansonsten ein Ernteverbot bzw. ist die Ernte an Maßgaben geknüpft. Ausnahmen hiervon können bei der zuständigen Veterinärbehörde beantragt werden.

Wir empfehlen den Landkreisen folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- Drohnenabflug des zu erntenden Schlages (am gleich Tag, aber maximal 12 Stunden vor Ernte). Das Abflugprotokoll ist vom Landwirten für Stichprobenüberprüfungen 3 Jahre lang aufzubewahren. Sollte ein Abflugprotokoll nicht möglich sein, ist eine formlose Bestätigung über die durchgeführte Drohnensuche mit dem Ergebnis der Suche (Name, Kontaktdaten, Datum, Schlagnummer und Ergebnis des Abflugs) anzufertigen.
  - o Fund von lebenden Wildschweinen im Schlag: Ernte muss verschoben werden
  - o Fund von Schweinekadavern oder Kadaverresten: Kadaver und Kadaverreste müssen unverzüglich der zuständigen Veterinärbehörde gemeldet werden mit anschließender Bergung und Dekontamination der Fundstelle. Die Fundstelle ist weiträumig bei der Ernte auszusparen.
- Verwendung von Erntegut ist möglich, wenn Wartezeiten von 6 Monaten bei Gras, Heu und Stroh sowie 30 Tagen bei Getreide eingehalten werden oder wenn das Erntegut für 30 Minuten auf 70°C erhitzt wurde
- Erntegut, bei dem ein Einsatz auf einem Schweinehaltungsbetrieb ausgeschlossen ist, kann ohne Lagerung weiterverwendet werden

Die aktuellen Allgemeinverfügungen bzw. Informationen diesbezüglich werden von den Veterinärämtern auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Die vom Land Hessen beauftragte Training Center Retten und Helfen GmbH widmet sich bis auf Weiteres vornehmlich der Kadaversuche und Seuchenbekämpfung. Der Landesjagdverband Hessen und der Hessische Bauernverband helfen gemeinsam Landwirten bei der Beauftragung von freiwilligen Drohnenführern. Drohnenführer und Landwirte können sich diesbezüglich beim Hessischen Bauernverband melden.

## **Geschützter Anbau und Sonderkulturen**

Gelten bestehende Ernte-Einschränkungen auch im geschützten Anbau (Gewächshaus, Folientunnel)?

Nein. Analog zu den Vorgaben zu Sonderkulturen kann im geschützten Anbau geerntet werden.

Lebende Schweine dürfen nicht aus den Tunnelanlagen vertrieben werden.

Totfunde sind unverzüglich bei der Veterinärbehörde des zuständigen Kreises bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt zu melden, die die Bergung des Kadavers und die Desinfektion der Fundstelle einleiten. Der Bereich um den Fundort ist weiträumig auszusparen. Kommt es zu einer Kontamination von Erntegeräten, sind diese nach Anweisung der Veterinärbehörde zu reinigen und desinfizieren.

Ein Betrieb mit Direktvermarktung im Sperrgebiet macht normalerweise alle 2-3 Tage ein bis zwei Reihen Kartoffeln aus, um diese dann ab Hof zu vermarkten. Muss dazu jedes Mal eine Genehmigung eingeholt werden oder ist dies "frei" möglich, weil der Bestand niedriger steht als 1m?

In Sonderkulturen (darunter u.a. Zwiebeln, Kartoffeln, Rüben, Spargel, Erdbeeren, Rebland sowie alle weiteren Gemüse, Kräuter und Obstanlagen einschließlich Streuobst sowie Nussbaumanlagen (ohne Mahd)) können bis auf Weiteres alle auf diesen Flächen vorgesehenen Bearbeitungsschritte einschließlich maschineller Ernte und Pflanzenschutzmaßnahmen vorgenommen werden.

Die Landwirte sind gehalten, bei der Bewirtschaftung auf mögliche Schweinekadaver sowie lebende Tiere zu achten. Lebende Tiere dürfen nicht verscheucht werden.

Totfunde sind unverzüglich bei der Veterinärbehörde des zuständigen Kreises bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt zu melden, die die Bergung des Kadavers und die Desinfektion der Fundstelle einleiten. Der Bereich um den Fundort ist weiträumig auszusparen. Kommt es zu einer Kontamination von Erntegeräten, sind diese nach Anweisung der Veterinärbehörde zu reinigen und desinfizieren.

Gelten die Auflagen für die gleichen Einschränkungen bei der Verwendung von Heu (Gewinnung 6 Monate vor Festlegung infizierte Zone, geschützte Lagerung vor Wildschweinen usw.) für den Einsatz als Mulchmaterial im Gemüsebau?

Nein. Dieses Heu kann als Mulchmaterial im Gemüsebau verwendet werden.

## **Erntegut Getreide**

Beinhalten die Bewirtschaftungsauflagen auch den maschinellen Transport von z.B. Erntegut, Betriebsmittel etc.?

Nein. Ein Transport von Erntegut und Betriebsmitteln z. B. vom Ort der Ernte auf den Betrieb bzw. vom Betrieb zur aufnehmenden Hand ist insbesondere für Betriebe ohne Schweinehaltung unkritisch.

Was passiert mit dem Erntegut, wenn die Ernte in der infizierten Zone mit Auflagen freigegeben wird? Muss dies dann noch gesondert behandelt werden, um verfüttert oder verkauft werden zu dürfen?

Das kommt auf das Erntegut und dessen Verwendung an.

Die EU-Leitlinien sehen beim Getreide eine vor Schweinen sichere Lagerung von 30 Tagen vor. Alternativ ist auch eine Erhitzung von mindestens 30 Minuten auf 70°C möglich. Nach diesen Maßnahmen kann das Getreide verkauft oder verfüttert werden.

Für Stroh, Gras und Heu gilt eine vor Schweinen sichere Lagerung von mindestens 6 Monaten. Oder eine Erhitzung von mindestens 30 Minuten auf 70°C. Nach dieser Zeit kann Stroh, Gras und Heu sicher verkauft oder verfüttert werden.

Erntegut, bei dem eine Verwendung in der Schweinehaltung oder Kontakt zu Wildschweinen ausgeschlossen werden kann, kann direkt verwendet werden.

## **Ernte von Heu, Gras und Stroh**

Gibt es Ausnahmegenehmigungen zur maschinellen Flächenbearbeitung für die anstehende Heuernte in den Restriktionsgebieten?

Ja. Ein entsprechender Genehmigungsantrag muss bei der zuständigen Veterinärbehörde gestellt werden. Diese geben die zu diesem Zeitpunkt geltenden Einschränkungen vor.

## **Maßnahmen auf dem Feld**

Darf Schweinegülle ausgebracht werden?

So lange es keinen ASP-Ausbruch in einem Hausschweinebestand in der infizierten Zone gibt, kann Gülle/Schweinemist innerhalb der infizierten Zone ausgebracht werden. Außerhalb der infizierten Zone ist eine Verbringung dieser Gülle nicht möglich.